

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Benennung von Straßen und Plätzen

Die Bezirksvertretung Brackwede der Stadt Bielefeld hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Im Gebiet des Bebauungsplanes „Wohngebiet Charlottenstraße/Augustastraße -- I/Q 26“ wird die Planstraße namensmäßig den Straßen **Charlottenstraße** und **Augustastraße** wie folgt zugeordnet:



Die Bezirksvertretung Dornberg der Stadt Bielefeld hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Planstraße im Bebauungsplangebiet II/1/36.00 „Wohnquartier Grünewaldstraße“, die von der Schloßhofstraße nord-westlich in das Neubaugebiet verläuft, wird

### **Merianstraße**

benannt. Am Straßennamenschild soll ein Legendenschild angebracht werden, um zu verdeutlichen, wer sich hinter dem Namen verbirgt. Das Legendenschild soll folgenden Text tragen:

#### **Maria Sibylla Merian (Künstlerin, \*1647, †1717)**

Die **Grünewaldstraße** beginnt weiterhin an der Holbeinstraße, endet aber künftig bereits an der neuen Kreuzung zur Merianstraße.

Die Benennung der Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Benennung der Straßen in Kraft. Zusätzlich wird diese Verfügung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bielefeld, den 15.04.2019

Clausen  
Oberbürgermeister